



	Inhalt	Seite
Verordnungen		
Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach und des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach (ErpVO-Karlsruhe-Durlach – ErpVO-KaDu)		37
Bekanntmachungen		
Obligatorische Studienberatungen im Jahr 2008		46
Theologische Prüfungen im Winter 2007/2008, Sommer 2008 und Winter 2008/2009		46
Sammlung der Diakonie		47
Wort des Landesbischofs zur Aktion Opferwoche 2007 der Diakonie Baden		47
Stellenausschreibungen		48
Dienstnachrichten		54

Verordnungen

Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach und des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach (ErpVO-Karlsruhe-Durlach – ErpVO-KaDu)

Vom 15. März 2007

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 2 und § 3 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 195), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 2001 (GVBl. S. 96), im Benehmen mit den zuständigen Organen der Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach sowie des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach folgende Rechtsverordnung:

Inhalt

Präambel

I. Organe und Zuständigkeiten

- § 1 Bildung gemeinsamer Organe
- § 2 Stadtsynode – stimmberechtigte Mitglieder –
- § 3 Stadtsynode – beratende Teilnahme –
- § 4 Sitzungen der Stadtsynode
- § 5 Vorsitz in der Stadtsynode, Stellvertretung
- § 6 Zuständigkeit der Stadtsynode

- § 7 Stadtkirchenrat
- § 8 Zuständigkeit des Stadtkirchenrates
- § 9 Ständige Ausschüsse
- § 10 Übertragung von Zuständigkeiten
- II. Haushaltsplan, Finanzen und Vermögen, Budgetierung**
- § 11 Haushaltsplan, Vermögensnachweis
- § 12 Anteil der Pfarrgemeinden an der Gesamtzuweisung Maßstab der Verteilung an die Pfarrgemeinden
- § 13 Budgetierung Pfarrgemeinden und Bezirksdienste, zentrale Bewirtschaftung
- § 14 Zustimmungsvorbehalte zu vermögensrechtlichen Angelegenheiten
- III. Rechtliche Vertretung, Einrichtungen, Mitarbeitervertretung**
- § 15 Rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden
- § 16 Stadtkirchenamt
- § 17 Diakonisches Werk Karlsruhe
- § 18 Mitarbeitervertretung
- § 19 In-Kraft-Treten, Konstituierung der Stadtsynode, Übergangsbestimmungen

Präambel

1. Die Leitung des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden ist Dienst an der Kirche, deren Gemeinden und Gemeindegliedern im Bereich des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche (§ 109 Abs. 1 GO).

2. Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, sollen nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung die Leitungsstrukturen auf zwei Ebenen reduziert werden, und zwar auf

- a) die Ältestenkreise und
- b) die Stadtsynode mit ihren Organen.

Die Ältestenkreise übernehmen möglichst viel Eigenverantwortung und erhalten möglichst viele Entscheidungskompetenzen.

I. Organe und Zuständigkeiten

§ 1

Bildung gemeinsamer Organe

(1) Zur Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Aufgaben

1. der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates des Evangelischen Kirchenbezirkes Karlsruhe und Durlach sowie
2. der Kirchengemeinderäte der
 - a) Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe-Aue,
 - b) Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe-Durlach,
 - c) Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe-Grötzingen,
 - d) Evangelischen Kirchengemeinde Grünwettersbach,
 - e) Evangelischen Kirchengemeinde Hohenwettersbach-Bergwald,
 - f) Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe,
 - g) Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe-Wolfartsweiher,
 - h) Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe-Knielingen,
 - i) Evangelischen Kirchengemeinde Palmbach-Stupferich,
 - j) Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe-Rüppurr

im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

wird abweichend von der Grundordnung und dem Leitungs- und Wahlgesetz und anderen kirchlichen Gesetzen und Regelungen als gemeinsames Leitungsorgan die Stadtsynode nach Maßgabe der §§ 2 und 3 gebildet. Für die rechtliche Vertretung gilt § 15.

(2) Die in Absatz 1 genannten Körperschaften führen den Namen „Evangelische Kirche in Karlsruhe“.

(3) Organe der Stadtsynode sind:

1. die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode (§ 5),
2. der Stadtkirchenrat (§ 7),
3. die ständigen Ausschüsse (§ 9).

(4) Die Aufgaben, die die Ältestenkreise nach § 20 der Grundordnung und anderen kirchlichen Ordnungen wahrzunehmen haben, bleiben von den Regelungen in Absatz 1 und 3 unberührt.

§ 2

Stadtsynode

- stimmberechtigte Mitglieder -

(1) Der Stadtsynode gehören gewählte und berufene Synodale sowie kirchliche Amtsträger nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 stimmberechtigt an.

(2) Die Ältestenkreise der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Kirchengemeinden wählen aus ihrer Mitte jeweils zwei Kirchenälteste als Synodale in die Stadtsynode. Pfarrgemeinden mit zwei oder mehr Pfarrstellen wählen pro weitere Pfarrstelle einen weiteren Ältesten hinzu. Sind einem Pfarramt zwei Ältestenkreise zugeteilt, entsenden diese gemeinsam zwei Synodale. Für jede Synodale bzw. für jeden Synodalen wird in gleicher Weise eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester in das Stellvertretendenamt gewählt.

(3) Kraft Amtes gehören der Stadtsynode nach Maßgabe von Absatz 4 als Synodale an:

1. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer,
2. Personen, die mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle beauftragt sind,
3. nichttheologische Mitglieder eines Gruppenamtes.

(4) Die Zahl der Synodalen nach Absatz 3 soll die Hälfte der gewählten Synodalen nach Absatz 2 nicht übersteigen.

(5) Weiter gehören der Stadtsynode kraft Amtes an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
4. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer,
5. die Bezirksjugendpfarrerin bzw. der Bezirksjugendpfarrer,
6. die durch die Stadtsynode gewählten Mitglieder der Landessynode,

7. die berufenen Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben und
8. die evangelische Hochschul- und Studierendenpfarrerin bzw. der evangelische Hochschul- und Studierendenpfarrer.

(6) Die Stadtsynode beruft auf Vorschlag des Stadtkirchenrats und folgender im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach bestehender Arbeitsbereiche je eine Synodale bzw. einen Synodalen mit einer Stellvertretung:

1. eine Gemeinédiakonin bzw. einen Gemeinédiakon auf Vorschlag des Konvents,
2. eine Religionslehrerin bzw. einen Religionslehrer auf Vorschlag des Konvents,
3. eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der im Bereich der Erwachsenenbildung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag des Leitungskreises der Erwachsenenbildung,
4. eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der im Bereich der Beratung und Seelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag des Konvents.

(7) Die Stadtsynode kann bis zu fünf weitere Gemeindeglieder berufen. Der Stadtkirchenrat kann dazu Personen vorschlagen.

(8) Die nach Absatz 6 und 7 berufenen Synodalen müssen die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen, können jedoch auch einer Gemeinde außerhalb des Kirchenbezirks angehören, wenn sie im kirchlich-diakonischen bzw. ökumenischen Bereich des Kirchenbezirks tätig sind. Das Amt endet vorzeitig, wenn die Tätigkeit nicht mehr wahrgenommen wird.

(9) Die Bestimmungen über die Nachwahl bzw. die Beendigung des Amtes der Synodalen richten sich sinngemäß nach § 34 Abs. 5 bzw. § 42 Abs. 1 LWG.

(10) Mehrere Pfarrgemeinden können zur gemeinsamen Wahrnehmung von Gemeindegemeinschaften bilden und für diese Aufgabe Gremien einrichten, die Zuständigkeiten für alle Ältestenkreise für die gemeinsame Arbeit wahrnehmen. Die Vertretung in der Stadtsynode bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Stadtsynode – beratende Teilnahme –

(1) An den Sitzungen der Stadtsynode nehmen beratend teil:

1. die Leiterin bzw. der Leiter des Stadtkirchenamtes der Evangelischen Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenamt),
2. die Leiterin bzw. der Leiter des Diakonischen Werkes Karlsruhe,

3. die Leiterin bzw. der Leiter des Evangelischen Jugendwerks Karlsruhe,

4. die Leiterin bzw. der Leiter der Erwachsenenbildung Karlsruhe,

5. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Evangelischen Studierendengemeinde Karlsruhe,

6. eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der im Bereich des Diakonischen Werkes Karlsruhe tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag des Bezirksdiakonieausschusses,

7. eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der im Bereich der Kindertagesstätten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag der Leiterinnen bzw. Leiter der Kindertagesstätten,

8. die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor.

(2) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates können an den Tagungen der Stadtsynode beratend teilnehmen.

(3) Unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen wird die ständige bzw. zeitweise beratende Teilnahme von

1. weiteren arbeitsvertraglich Beschäftigten bzw. ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
2. der Vertretung kirchlicher Werke und Dienste und diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk sowie
3. sachverständigen Personen

an den Sitzungen der Stadtsynode und deren Ausschüssen durch die Stadtsynode festgelegt.

§ 4

Sitzungen der Stadtsynode

(1) Die Stadtsynode tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, innerhalb angemessener Zeit eine Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder nach § 2 beantragt.

(2) Die Sitzungen der Stadtsynode sind in der Regel öffentlich. Der Termin ist den Gemeinden rechtzeitig bekannt zu geben. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn kirchliche Interessen oder Interessen Einzelner es erfordern. Die Entscheidung hierüber trifft in der Regel die bzw. der Vorsitzende bei der Aufstellung der Tagesordnung. Die Stadtsynode kann eine andere Entscheidung treffen.

(3) Die Stadtsynode ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (§ 138 GO).

§ 5

Vorsitz in der Stadtsynode, Stellvertretung

(1) Die Stadtsynode wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende und mindestens eine der Stellvertreterinnen bzw. einer der Stellvertreter soll in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode sowie die Dekanin bzw. der Dekan kann für die Dauer der Erprobungszeit an allen Sitzungen kirchlicher Organe und Gremien der Evangelischen Kirche in Karlsruhe beratend teilnehmen.

§ 6

Zuständigkeit der Stadtsynode

(1) Die Stadtsynode nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, den kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen

1. der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach sowie
2. den Kirchengemeinderäten der Kirchengemeinden nach § 1 Abs. 1 Nr. 2

obliegen.

(2) In Verantwortung für den missionarisch-diakonischen Auftrag der Kirche an den einzelnen Menschen nimmt die Stadtsynode ihre Aufgabe insbesondere dadurch wahr, dass sie

1. zu kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgängen für die Evangelische Kirche in Karlsruhe Stellung nimmt;
2. die Ziele der Arbeit der Werke und Dienste festlegt;
3. mit dafür sorgt, dass Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung dem Auftrag der Kirche gerecht werden;
4. die bezirkliche und regionale Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden durch Erfahrungsaustausch fördert und Ziele der gesamtkirchlichen Entwicklung in Karlsruhe formuliert;
5. sich ein Instrument zur Zielsetzung und Zielerreichung der Organe gibt und ein entsprechendes Berichtswesen entwickelt.

(3) Die Stadtsynode ist zuständig für

1. die Beschlussfassung des gemeinsamen Haushalts- und Stellenplans nach § 11 und die Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses;
2. die Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfungsamts zu der gemeinsamen Jahresrechnung; sie entscheidet über die Entlastung des Stadtkirchenrates;

3. die Beschlussfassung zur Ortskirchensteuer bzw. des Kirchgeldes im Einvernehmen mit den Pfarrgemeinden der Stadtkirchengemeinde;

4. Grundsatzentscheidungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von erheblichem Wert, wie z. B. Neubau, Kauf- und Verkauf von Gebäuden und Grundstücken, Entwidmung von Gebäuden u. ä. unter dem Vorbehalt des § 14;

5. den Erlass von Satzungen, soweit diese Befugnis nach der kirchlichen Ordnung der Bezirkssynode zusteht – für die Dauer der Gültigkeit dieser Rechtsverordnung erfolgen Satzungs-Regelungen grundsätzlich durch die Geschäftsordnung der Stadtsynode;

6. Personalentscheidungen, soweit diese nach der kirchlichen Ordnung durch Wahl erfolgen, insbesondere die Wahl

- a) der Dekanin bzw. des Dekans,
- b) der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters,
- c) der Schuldekanin bzw. des Schuldekans,
- d) der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. des Bezirksdiakoniepfarrers;

7. die Wahl der Mitglieder der Landessynode;

8. die Entsendung eines synodalen Mitglieds in die Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach;

9. die Beschlussfassung

- a) von Stellungnahmen zu Vorlagen der Landessynode oder anderer Leitungsorgane der Landeskirche,
- b) von Anregungen und Anträgen an die Leitungsorgane der Landeskirche,
- c) über Anträge von Ältestenkreisen;

10. die jährliche Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Stadtkirchenrats.

(4) Auf Antrag

1. eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtsynode nach § 2 oder
2. des Stadtkirchenrates oder
3. eines Ältestenkreises

soll die Stadtsynode Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich ihrer Organe (§ 1 Abs. 3) zum Gegenstand ihrer Beratungen machen und an deren Stelle Entscheidungen treffen. § 14 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Stadtkirchenrat

(1) Dem Stadtkirchenrat gehören kraft Amtes an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode, bei Verhinderung die erste Stellvertreterin bzw. der erste Stellvertreter,
3. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
5. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer,
6. die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, bei Verhinderung die Person im Stellvertretendenamt.

(2) Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte bis zu acht weitere Mitglieder in den Stadtkirchenrat. Für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Anzahl der Mitglieder, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen, soll die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Stadtkirchenrates nicht erreichen.

(4) Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtsynode oder deren Ehepartner, die als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis

1. der Landeskirche, des Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde mit mehr als fünf Wochenstunden für den Kirchenbezirk tätig sind oder
2. einer Kirchengemeinde im Umfang von mehr als fünf Wochenstunden für eine Kirchengemeinde tätig sind.

(5) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Stadtkirchenrates ist die Dekanin bzw. der Dekan. Die Stellvertretung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden der Stadtsynode. Die bzw. der Vorsitzende entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten, um finanzielle oder rechtliche Nachteile abzuwenden, wenn eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Das zuständige Organ ist unverzüglich über die Entscheidung zu informieren.

(6) Die bzw. der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter bilden gemeinsam mit zwei weiteren vom Stadtkirchenrat zu wählenden Mitgliedern des Stadtkirchenrates, den Vorstand des Stadtkirchenrates. Dabei soll das Verhältnis Haupt- und Ehrenamt ausgeglichen sein. Er hat folgende Aufgaben:

1. Der Vorstand unterstützt und berät die bzw. den Vorsitzenden des Stadtkirchenrates bei der Wahrnehmung der Vertretung in der Öffentlichkeit und bei der Erledigung der laufenden Geschäfte sowie der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtkirchenrates.
2. Er leitet den Ausschüssen Anträge, Anfragen usw. zur Prüfung und gegebenenfalls zur Entscheidung weiter und sorgt für einen ordnungsgemäßen Informationsfluss aller Organe und Gremien.
3. Er berät die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in unaufschiebbaren Angelegenheiten, wenn eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

(7) An den Sitzungen des Stadtkirchenrates nehmen beratend teil:

1. die Leiterin bzw. der Leiter des Stadtkirchenamtes,
2. die Beauftragte bzw. der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit, die bzw. der auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans von der Stadtsynode gewählt wird.

(8) Die durch die Stadtsynode gewählten Mitglieder der Landessynode können an den Sitzungen des Stadtkirchenrates beratend teilnehmen. Das Gleiche gilt für die berufenen Mitglieder der Landessynode, die einer Pfarrgemeinde im Kirchenbezirk angehören.

§ 8 Zuständigkeit des Stadtkirchenrates

(1) Der Stadtkirchenrat hat Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Grundordnung, den kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen

1. für den Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach dem Bezirkskirchenrat sowie
2. für die Kirchengemeinden nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 dem jeweiligen Kirchengemeinderat

obliegen, wenn kein anderes Organ nach dieser Rechtsverordnung zuständig ist.

(2) Der Stadtkirchenrat ist insbesondere zuständig für

1. den ordnungsgemäßen Vollzug des Haushaltsplans;
2. den Erlass von Satzungen, soweit diese Befugnis nach der kirchlichen Ordnung dem Kirchengemeinderat zusteht und nicht alle Gemeinden betrifft (§ 14 und 15 Abs. 2 bleiben davon unberührt);
3. Personalentscheidungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Anstellungsträger die beteiligten Kirchengemeinden oder der Evangelische Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach sind; die Zuständigkeiten der Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte und Bezirkseinrichtungen bei Personalangelegenheiten nach der Geschäftsordnung der Stadtsynode sind dabei zu beachten;

4. die Entscheidung über die Begründung und Beendigung einer Mitgliedschaft zu anderen Rechtsträgern sowie die Entsendung und Vertretungsbefugnis der Delegierten in deren Organe;
 5. die Vorbereitung und Durchführung der Visitationen einschließlich der Benennung der Mitglieder der Visitationskommissionen;
 6. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen und landeskirchlichen Stellen sowie bei Personalmaßnahmen landeskirchlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, unbeschadet der Zuständigkeit der Stadtsynode für Personalentscheidungen durch Wahlen. Bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen durch Wahl gehören dem Wahlkörper die Dekanin bzw. der Dekan und die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode an; diese können die Mitwirkung auf Mitglieder des Stadtkirchenrates delegieren. Die Leitung der Wahl obliegt einem Mitglied des Stadtkirchenrates;
 7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen eines Ältestenkreises nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen; der Stadtkirchenrat ist Beschwerdeinstanz im Sinne von § 140 Grundordnung;
 8. die Schlichtung von Zwistigkeiten;
 9. die Koordination und Begleitung der bezirklichen Dienste;
 10. das ihm unterstehende Stadtkirchenamt.
- (3) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung legt der Stadtkirchenrat der Stadtsynode zur Entscheidung vor.
- (4) Dem Stadtkirchenrat obliegt die Vorbereitung der Tagungen der Stadtsynode. Zur Beschlussfassung in der Stadtsynode beschließt er eigene Vorlagen. Anträge und Berichte der Ausschüsse und der Ältestenkreise sind über den Stadtkirchenrat mit dessen Stellungnahme der Stadtsynode vorzulegen.
- (5) Die Vorbereitung von Wahlen obliegt dem Stadtkirchenrat; er schlägt Kandidierende vor. Das Vorschlagsrecht der Synodalen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der bzw. dem Vorsitzenden des Stadtkirchenrates obliegt
1. die Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks in der Öffentlichkeit unter der Bezeichnung „Evangelische Kirche in Karlsruhe“, insbesondere in Angelegenheiten nach § 6 Abs. 2 – die Zuständigkeit der Schuldekanin bzw. des Schuldekans bleibt hiervon unberührt;
 2. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten;
 3. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 1 genannten kirchlichen Körperschaften. Die Bestimmungen über die Dienstaufsicht durch die Dekanin bzw. den Dekan und die Schuldekanin bzw. den Schuldekan über Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden stehen, bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Ständige Ausschüsse

(1) Die Stadtsynode bildet folgende beschließende Ausschüsse:

1. einen Bauausschuss für Angelegenheiten der Bauplanung, der Bauunterhaltung und Durchführung von Baumaßnahmen,
2. einen Diakonieausschuss für Angelegenheiten der Diakonie,
3. einen Finanz- und Personalausschuss für Angelegenheiten der Finanzen und Finanzplanung, des Haushalts und des Vermögens und
4. einen Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder für die Angelegenheiten der Kindertagesstätten in der Stadtkirchengemeinde.

(2) Die Zahl der Mitglieder eines jeden Ausschusses soll 7 bis 10 Personen betragen. Die Zahl der Mitglieder wird von der Stadtsynode festgelegt. Ein beschließender Ausschuss kann mit Zustimmung des Stadtkirchenrates bis zu zwei beratende Mitglieder kooptieren, die in das Kirchenältestenamt wählbar sind. Die Mitgliedschaft der Synodalen soll sich auf einen Ausschuss beschränken.

(3) Die Stadtsynode wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse. § 7 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

(4) Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sollen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger im Kirchenbezirk stehen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Einer Person soll nicht der Vorsitz in mehreren Ausschüssen übertragen werden. Die bzw. der Vorsitzende des Stadtkirchenrates und die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode können den Vorsitz eines beschließenden Ausschusses nicht übernehmen.

(5) Die Stadtsynode bildet folgende beratende Ausschüsse:

1. einen Ausschuss für Angelegenheiten zum Thema Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung,
2. einen Ausschuss für Kirche, Bildung und Gesellschaft.

(6) Die Zahl der Mitglieder eines beratenden Ausschusses nach Absatz 5 soll 7 bis 10 Personen betragen. Die Zahl der Mitglieder wird von der Stadtsynode festgelegt. Die Hälfte der Mitglieder muss der Stadtsynode stimmberechtigt angehören. Die weiteren Mitglieder müssen in das Kirchenältestenamts wählbar sein. In das Vorsitzendenamt kann nur ein Mitglied der Stadtsynode gewählt werden.

(7) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt. Unabhängig davon können Ausschüsse sich eine Geschäftsordnung geben. Der Stadtkirchenrat ist darüber zu informieren.

(8) Die Ausschüsse beraten und beschließen in nicht-öffentlicher Sitzung.

(9) Wenn Angelegenheiten der Pfarrgemeinden behandelt werden, wird eine bzw. ein durch den betreffenden Ältestenkreis benannte Vertreterin bzw. Vertreter zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten der Ausschüsse eingeladen. Entsprechendes gilt für die Bezirksdienste sowie die in einem arbeitsvertraglichen Beschäftigungsverhältnis stehenden bzw. ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(10) Die Stadtsynode kann bei Bedarf weitere Ausschüsse mit beratenden Zuständigkeiten bilden.

§ 10

Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Die ständigen Ausschüsse nach § 9 Abs. 1 und 5 haben die Aufgabe, Entscheidungen der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates vorzubereiten. Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches über die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtsynode zu informieren; Unterlagen sind ihnen auf Verlangen vorzulegen. Sie berichten der Stadtsynode regelmäßig im Verfahren nach § 8 Abs. 4 S. 3 über die Ergebnisse der Arbeit.

(2) Zur Entlastung des Stadtkirchenrates und der bzw. des Vorsitzenden des Stadtkirchenrates sowie zur Stärkung der Verantwortung der Ältestenkreise und der Leitungen der Dienststellen werden insbesondere Zuständigkeiten aus dem Bereich

1. der Personalangelegenheiten einschließlich der Dienstaufsicht,
2. der vermögensrechtlichen Entscheidungen,
3. des Vollzugs des Haushaltsplans sowie
4. der Konzeption und Festlegung der Ziele kirchlicher Arbeit im Kirchenbezirk

auf die ständigen Ausschüsse nach § 9 Abs. 1, die Ältestenkreise sowie auf die Leitungen des Stadtkirchenamtes, des Diakonischen Werkes Karlsruhe und der Bezirksdienste übertragen.

(3) Die Stadtsynode und der Stadtkirchenrat können für zeitlich befristete Maßnahmen einen Ausschuss einrichten oder einem Ausschuss, einem Ältestenkreis oder der Leitung einer Einrichtung zusätzlich Zuständigkeiten übertragen.

(4) Das Nähere über die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse (§ 9 Abs. 1) bzw. der beratenden Ausschüsse (§ 9 Abs. 5) wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt. Die übergeordnete Verantwortung des Stadtkirchenrates und der Stadtsynode ist zu wahren.

II. Haushaltsplan, Finanzen und Vermögen, Budgetierung

§ 11

Haushaltsplan, Vermögensnachweis

(1) Für die Dauer der Erprobung ist ein gemeinsamer Haushaltsplan für die beteiligten Kirchengemeinden und den Kirchenbezirk durch die Stadtsynode zu beschließen.

(2) Die Steuerzuweisung der Landeskirche für den gemeinsamen Haushaltsplan wird abweichend von den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes so berechnet, als wären die beteiligten Kirchengemeinden eine Körperschaft. § 4 Abs. 4 S. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) findet keine Anwendung. Die Zuweisung für den Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach ist ebenfalls dem gemeinsamen Haushalt zuzuführen (Gesamtzweisung).

(3) Von der Gesamtzweisung erhalten die Pfarrgemeinden nach Maßgabe des § 12 Mittel zur selbstständigen Bewirtschaftung zugewiesen (Anteil Pfarrgemeinden). Der verbleibende Betrag der Gesamtzweisung wird zentral bewirtschaftet.

(4) Rücklagen und Schulden sind so nachzuweisen, dass die Zuordnung zu den jeweiligen Kirchengemeinden nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und dem Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach festgestellt werden kann. Auch alle Aktiva (Anlageformen) sind nachzuweisen.

(5) Die Gewährung von landeskirchlichen Baubeihilfen und Baudarlehen für Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden der Kirchengemeinden nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt nach den bisherigen Zuordnungen der Kirchengemeinden.

§ 12

Anteil der Pfarrgemeinden an der Gesamtzweisung Maßstab der Verteilung an die Pfarrgemeinden

(1) Den Pfarrgemeinden der Kirchengemeinden nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden zur selbstständigen Bewirtschaftung die weiter unten folgenden Mittel zugewiesen. Diese Mittel dienen der Finanzierung der in § 13 Abs. 1 genannten Aufgaben.

1. Die Zuweisung für die Gebäudebewirtschaftung:
Ihre Höhe richtet sich nach dem Durchschnitt der Ausgaben für die Jahre 2003 bis 2005. Die Zuweisung wird jährlich überprüft, angepasst und fortgeschrieben.
2. Die Zuweisung für die Gemeindegemeinschaft:
 - a) ein Grundbetrag je Pfarrbüro und
 - b) ein Betrag aufgrund der Anzahl der Gemeindeglieder. Maßgebend ist die Gemeindegliederzahl, die sich aus dem Kirchensteuerzuweisungsbescheid für den jeweiligen Haushaltszeitraum ergibt.

Die Höhe der Beträge nach Buchstaben a und b wird auf Vorschlag des Finanzausschusses für jedes Haushaltsjahr durch die Stadtsynode beschlossen.

(2) Den Pfarrgemeinden verbleiben:

1. die Erträge, insbesondere die Zinsen aus den Rücklagen der Pfarrgemeinde. Diese sind den Rücklagen, aus denen sie gewonnen wurden, zuzuweisen, soweit sie nicht zum Ausgleich des Budgets der Pfarrgemeinde benötigt werden,
2. die für die Pfarrgemeinde bestimmten Opfer, Spenden, das Kirchgeld, die Erträge aus Gemeindefesten und ähnliche Einnahmen; z. B. aus Sponsoring und Fundraising,
3. Erbschaften und Vermächtnisse, soweit sie für Zwecke der Pfarrgemeinde gebunden sind sowie
4. Einnahmen aus der kurzfristigen Überlassung von der Gemeindegemeinschaft gewidmeten Räumen an Dritte.

(3) Die Stadtsynode kann mit der Mehrheit von drei Vierteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder Änderungen der Budgetierung vornehmen.

§ 13

Budgetierung Pfarrgemeinden und Bezirksdienste, zentrale Bewirtschaftung

- (1) Die Pfarrgemeinden der Kirchengemeinden nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bestreiten aus den nach § 12 zugewiesenen Mitteln die folgenden Ausgaben:
 1. die Sachkosten der Gemeindegemeinschaft,
 2. die Bewirtschaftung der der Gemeindegemeinschaft gewidmeten Räumen und Gebäuden,
 3. die Kleinreparaturen an den der Gemeindegemeinschaft gewidmeten Räumen und Gebäuden. Die Höhe der Beträge wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

(2) Zentral bewirtschaftet werden alle anderen Ausgaben, insbesondere

1. die Personalkosten der Pfarrgemeinden,
2. die Einnahmen und Ausgaben aus der Vermietung von Wohnungen und Verpachtung von Geschäftsräumen,
3. die Bauunterhaltung, die den in der Geschäftsordnung festgelegten Kostenrahmen übersteigt,
4. der Betrieb von Kindertagesstätten,
5. der Schuldendienst,
6. die Sach- und Personalkosten des Stadtkirchenamtes,
7. die Personalkosten der Bezirksdienste außer den Personalkosten des Diakonischen Werkes Karlsruhe.

(3) Den Bezirksdiensten wird im Rahmen des Bezirkshaushaltes ein Budget zur selbstständigen Bewirtschaftung der Sachkosten zugewiesen.

(4) Das Diakonische Werk Karlsruhe führt für seine Personal- und Sachkosten einen Sonderhaushalt.

(5) Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates kann bei der Durchführung der Budgetierung von § 26 KVHG abgewichen werden.

(6) Einzelheiten zur Budgetierung der Pfarrgemeinden werden in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt.

§ 14

Zustimmungsvorbehalte zu vermögensrechtlichen Angelegenheiten

(1) Folgende Beschlüsse, die die Kirchengemeinden nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 – ohne die Kirchengemeinden Karlsruhe und Karlsruhe-Durlach – betreffen, bedürfen der Zustimmung der betroffenen Ältestenkreise:

1. die Bildung, Auflösung und Verwendung von Rücklagen,
2. die Aufnahme von Darlehen,
3. der An- oder Verkauf sowie die Entwidmung und Belastung von Gebäuden und Grundstücken,
4. die Umwidmung, Übertragung oder Schließung von Kindertagesstätten,
5. die Festlegung von Baumaßnahmen, deren grundsätzliche Planung und Finanzierung sowie
6. die Begründung oder Beendigung einer Mitgliedschaft zu einem anderen Rechtsträger.

(2) Beschlüsse für Maßnahmen nach Absatz 1, die die Kirchengemeinde Karlsruhe betreffen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mit-

glieder der Stadtsynode, die von den Ältestenkreisen der Pfarrgemeinden der Kirchengemeinden Karlsruhe entsandt wurden bzw. dieser kraft Amtes als stimmberechtigtes Mitglied dieser Ältestenkreise der Stadtsynode angehören. Über Maßnahmen nach Absatz 1, die die Kirchengemeinde Karlsruhe-Durlach betreffen, beschließen die beiden Ältestenkreise der Kirchengemeinde Karlsruhe-Durlach in gemeinsamer Sitzung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 4, die die Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde Karlsruhe oder der Kirchengemeinde Karlsruhe-Durlach in Angelegenheiten betreffen, die der Gemeindegewidmet sind, bedürfen ergänzend der Zustimmung des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde. Stimmt der Ältestenkreis nicht zu und liegt die Zustimmung nach Absatz 2 vor, kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn die Stadtsynode dies mit drei Vierteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 beschließt.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 können nicht durch die Geschäftsordnung der Stadtsynode geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

III. Rechtliche Vertretung, Einrichtungen, Mitarbeitervertretung

§ 15

Rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden

(1) Die rechtliche Vertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Stadtkirchenrats oder in deren bzw. dessen Vertretung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Stadtsynode jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stadtkirchenrats.

(2) Die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinden nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Stadtkirchenrats oder in deren bzw. dessen Vertretung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Stadtsynode jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied eines Ältestenkreises der betreffenden Kirchengemeinde, das der Stadtsynode angehört.

(3) In der Geschäftsordnung der Stadtsynode können nähere Regelungen zur Delegation der rechtlichen Vertretung getroffen werden.

§ 16

Stadtkirchenamt

(1) Das Stadtkirchenamt ist Service- und Verwaltungsstelle der Evangelischen Kirche in Karlsruhe und die gemeinsame Geschäftsstelle der Stadtsynode und ihrer Organe. Es ist für den verwaltungsmäßigen Vollzug ihrer Beschlüsse zuständig.

(2) Dem Stadtkirchenamt obliegt die Rechnungsführung des gemeinsamen Haushalts der Kirchengemeinden nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) nach § 11 Abs. 1 im Rahmen der durch den Stadtkirchenrat zu erlassenden Geschäftsordnung der Stadtsynode.

(3) Das Stadtkirchenamt berät und unterstützt die Ältestenkreise, insbesondere in übertragenen Aufgaben, für die diese nach der Geschäftsordnung zuständig sind sowie im buchungsmäßigen Vollzug der Verwaltung der Eigenmittel einschließlich der Budgetierung.

§ 17

Diakonisches Werk Karlsruhe

Das Diakonische Werk Karlsruhe nimmt als Einrichtung des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach die ihm durch die Geschäftsordnung der Stadtsynode übertragenen Aufgaben im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach wahr.

§ 18

Mitarbeitervertretung

Spätestens ab den allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen im Jahre 2010 wird eine gemeinsame Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks nach § 1 Abs. 1 gebildet. Dienststellenleitung ist der Stadtkirchenrat bzw. das durch die Geschäftsordnung der Stadtsynode bestimmte Organ.

§ 19

In-Kraft-Treten, Konstituierung der Stadtsynode, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2009. Abweichend hiervon treten die Absätze 2 bis 5 am 1. Mai 2007 in Kraft.

(2) Die Wahl der Synodalen durch die Ältestenkreise soll bis zum 30. Juni 2007 erfolgen.

(3) Die erstmalige Berufung von Synodalen nach § 2 Abs. 7 erfolgt durch den Bezirkskirchenrat des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach bis zum 30. Juni 2007.

(4) Zur konstituierenden Sitzung der Stadtsynode lädt die bzw. der Vorsitzende des Bezirkskirchenrates ein. Sie bzw. er leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl der bzw. des Vorsitzenden der Stadtsynode. Die konstituierende Sitzung soll bis zum 31. Juli 2007 erfolgen. Mit der Konstituierung der Stadtsynode ruhen die Funktionen der Leitungsgremien der in § 1 Abs. 1 genannten Körperschaften für die Dauer der Erprobungszeit.

(5) Die nach dieser Rechtsverordnung von der Stadtsynode zu beschließende Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(6) Die Rest-Haushaltspläne der beteiligten Kirchengemeinden nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach für das Jahr 2007 werden in den Haushaltsplan, den die Stadtsynode nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 zu beschließen hat, zusammengeführt.

(7) Rechtzeitig vor Beendigung der Erprobungsphase werten die Ältestenkreise der beteiligten Kirchengemeinden und die Stadtsynode die Erfahrungen mit dem Erprobungsmodell aus.

1. Die Kirchengemeinden nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und der Evangelische Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach beschließen mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Körperschaften, ob und in welcher Weise die praktizierten neuen Leitungsstrukturen die bisherigen Strukturen innerhalb einer vereinigten Körperschaft als Bezirksgemeinde endgültig ersetzen sollen, und berichten hierüber dem Evangelischen Oberkirchenrat bis spätestens 1. Mai 2009.
2. Die Kirchengemeinden nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 – ohne die Kirchengemeinden Karlsruhe und Karlsruhe-Durlach – werden hierbei durch die Ältestenkreise vertreten. Die Beschlussfassung für die Kirchengemeinden Karlsruhe und Karlsruhe-Durlach richtet sich nach § 14 Abs. 2.
3. Die Beschlussfassung für den Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach erfolgt durch den Stadtkirchenrat.
4. Die Stadtsynode richtet nach § 9 Abs. 10 und § 10 Abs. 3 einen besonderen Ausschuss zur Evaluation der Erprobungszeit (Evaluierungsausschuss) ein. Die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Ausschusses werden in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt.

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Bekanntmachungen

OKR 13.02.2007 **Obligatorische Studienberatungen**
AZ: 22/1144 **im Jahr 2008**

Im Frühjahr und Herbst 2008 werden Studienberatungen im Rahmen der Zwischenprüfung und beim Erreichen der Regelstudienzeit beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe an folgenden Terminen abgehalten:

Studienberatung im Frühjahr 2008:

Meldeschluss: 6. Februar 2008

Studienberatung: Mittwoch, 19. März 2008

Studienberatung im Herbst 2008:

Meldeschluss: 6. August 2008

Studienberatung: Mittwoch, 17. September 2008

OKR 13.02.2007 **Theologische Prüfungen**
AZ: 22/1172 **im Winter 2007/2008,**
und 22/1173 **Sommer 2008**
und Winter 2008/2009

Im Winter 2007/2008, Sommer 2008 und Winter 2008/2009 werden Theologische Prüfungen beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe an folgenden Terminen abgehalten:

I. Theologische Prüfung im Winter 2007/2008:

Meldeschluss: 13. August 2007

vom 19. bis 23. November 2007
(schriftlicher Teil)

vom 28. Januar bis 1. Februar 2008
(mündlicher Teil)

I. Theologische Prüfung im Sommer 2008:

Meldeschluss: 11. Februar 2008

vom 21. bis 25. April 2008
(schriftlicher Teil)

vom 30. Juni bis 4. Juli 2008
(mündlicher Teil)

II. Theologische Prüfung im Sommer 2008

Meldeschluss: 21. Januar 2008

vom 26. bis 28. März 2008
(schriftlicher Teil)

vom 9. bis 13. Juni 2008
(mündlicher Teil)

II. Theologische Prüfung im Winter 2008/2009

Meldeschluss: 18. August 2008

vom 27. bis 29. Oktober 2008
(schriftlicher Teil)

vom 12. bis 16. Januar 2009
(mündlicher Teil)

Formblätter zur Prüfungsanmeldung können beim Evangelischen Oberkirchenrat angefordert werden.

OKR 15.03.2007 **Sammlung der Diakonie**
AZ: 81/471

Die Sammlung der Diakonie („Aktion Opferwoche der Diakonie“) findet als **Haussammlung und Straßensammlung vom 17.06. – 24.06.2007** statt.

Die Sammlung wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 27.10.2006, Nr. 23-24/1114.1-11/07, erlaubt.

Die Verfahrensvorschriften werden den Pfarrämtern und Kirchengemeinden gesondert mitgeteilt.

Die Sammlung der Diakonie ist vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet. Alle Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Sammlung durchzuführen.

Die Diakoniesammlung steht unter dem Leitwort: **„Wieder mitten im Leben. Dank Ihrer Spende. Diakonie.“**

Mit den Spenden und Opfergaben sollen schwerpunktmäßig Projekte der Jugend-, Kinder- und Familienhilfe gefördert werden:

- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Erziehungshilfe
- Familienberatung
- Unterstützung von Alleinerziehenden
- Familienpflege/Dorfhilfe
- Freizeitangebote Kinder u. Jugendliche
- Jugendarbeitslosenprojekte
- Kindertagesstätten
- Arbeit mit psychisch kranken, geistig und körperlich behinderten Jugendlichen und Kindern
- Arbeit mit Kindern von psychisch kranken, geistig und körperlich behinderten Eltern
- Suchthilfe
- Bahnhofsmision
- Straßenkinder
- Migrationsarbeit mit Kinder/Jugendlichen/Familien
- Seelsorgerliche Angebote für Kinder und Jugendliche
- Kinderhospiz, Kindertrauerarbeit
- Förderung des Ehrenamts

Damit diese und andere wichtige Dienste getan werden können, sind die Gemeinden um Unterstützung der Sammlung herzlich gebeten. Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer werden gebeten, das „Wort des Landesbischofs“ im Gottesdienst bekannt zu geben. Informationen zu den Sammlungsschwerpunkten und das Werbematerial werden den Gemeinden zusammen mit den Abrechnungsunterlagen zugesandt.

Bei der Abrechnung ist folgendes Verfahren zu beachten:

1. Bei der Haus-, Straßen- und Firmensammlung können vom Gesamtergebnis 20 Prozent von der Gemeinde für diakonische Aufgaben der Gemeinde einbehalten werden. Der Restbetrag wird unmittelbar nach der Sammlung, spätestens jedoch am 14. September 2007, unter Beifügung einer genauen Aufstellung an das Dekanat bzw. Verwaltungs- und Serviceamt überwiesen.
2. Vom Sammelergebnis können die Kirchenbezirke bis zu 20 Prozent einbehalten und für die von den Diakonischen Werken der Kirchenbezirke wahrgenommenen zusätzlichen diakonischen Aufgaben verwenden. Soweit Diakonieverbände die Finanzmittel der Diakonischen Werke zentral und ausschließlich verwalten, sind die Kirchenbezirke für die entsprechende Abführung des Betrages verantwortlich.
3. Die Restsumme führen die Dekanate bzw. Verwaltungs- und Serviceämter bis zum 5. Oktober 2007 an die Landeskirchenkasse ab. Abrechnungsfomulare, die eine Aufschlüsselung der einzelnen Gemeindeergebnisse ermöglichen, werden vom Diakonischen Werk zugesandt.

OKR 15.03.2007 **Wort des Landesbischofs zur**
AZ: 81/471 **Aktion Opferwoche 2007 der**
Diakonie Baden

Mitten im Leben. Diakonie.

„Man müsste nochmal 20 sein ...“ Denn wenn man jung ist, hat man das ganze Leben ja noch vor sich. Meint man. Aber immer mehr junge Menschen erleben in unserer Zeit genau das Gegenteil: 16 Jahre alt und ohne Ausbildungsplatz. Anfang 20 und schon in der Schuldenfalle. Gerade volljährig und alleinerziehend. Immer mehr Familien, Kinder und Jugendliche machen die Erfahrung, dass das Leben wie ein ICE an ihnen vorbeirauscht und sie keine Chance haben, einzu steigen.

Die Diakonie unserer Kirche ist für Familien, Alleinerziehende, Kinder und Jugendliche da. Kindertagesstätten, Diakoniestationen, Nachbarschaftshilfen, Kur einrichtungen, Hilfe für suchtkranke Menschen, Kinderschutzhäuser, Familienberatungsstellen, Ausbildungshilfen: Mehr als 1.000 Angebote stellen sicher, dass ein junger Mensch nicht in seiner Not allein gelassen, sondern in die Lage versetzt wird, mit seinen Problemen umzugehen und seinen Weg ins Leben zu finden.

Etwa 28.000 Hauptamtliche und ebenso viele Ehrenamtliche setzen sich in der Diakonie Baden ein, um Menschen ganz konkret zu helfen. Nur so – und mit der Unterstützung durch Spenden – kann dieses wichtige Netz christlicher Nächstenliebe wirksam bleiben.

In diesem Jahr wird die „Aktion Opferwoche“ ganz besonders Projekte und Aktivitäten unterstützen, die jungen Familien, Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten bieten, am Leben teilzunehmen und nicht aufs Abstellgleis zu geraten.

Dank Ihrer Spende kann die Diakonie jungen Menschen aus der Schuldenfalle helfen, werdenden Familien mit Rat und Tat zur Seite stehen und Müttern ohne Bleibe aus ihrer Not helfen.

„Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht!“ Die entwaffnende Offenheit und Herzlichkeit Jesu gegenüber den jüngsten unter uns Kindern Gottes verblüfft – und macht Mut, sich selbst zu öffnen. Jesu Zuwendung zu den Kindern ist unser Vorbild. Gottes Zuwendung zu uns ist unsere Hoffnung, eine Hoffnung, die es lohnt, weiterzusagen und weiterzutragen. Danke allen, die dies mit ihrem Engagement und ihrer Spende für die „Aktion Opferwoche“ ermöglichen.

Dr. Ulrich Fischer
Landesbischof

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Efringen-Kirchen (Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle der evangelischen Kirchengemeinde Efringen-Kirchen, mit den kirchlichen Nebenorten Istein und Huttingen, ist zum 1. September 2007 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Zu diesem Zeitpunkt tritt der bisherige Pfarrstelleninhaber in den Ruhestand.

Zur Kirchengemeinde gehören insgesamt 2.148 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen liegt im südlichen Markgräflerland mit ihren Weinbergen zwischen dem Rhein und den ersten Hügeln des Schwarzwaldes.

Über Istein schrieb einst Jakob Burckhardt: „Das ist die Toskana Deutschlands!“

Die Nähe zu Basel, Mulhouse und Freiburg mit ihren hervorragenden kulturellen Angeboten bietet ein ansprechendes Umfeld.

Efringen-Kirchen hat ein Schulzentrum mit Grund-, Haupt- und Realschule; weiterführende Schulen sind in Weil am Rhein oder Lörrach zu finden, die mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen sind.

Die Kirchengemeinde Efringen-Kirchen hat in jedem Ortsteil eine neu renovierte Kirche mit vorzüglichen Orgeln. Ein modernes Gemeindehaus im Ortszentrum und ein denkmalgeschütztes Pfarrhaus im Ortsteil Kirchen (wird in der Übergangszeit komplett renoviert) mit Ökonomiegebäude und großem Garten stehen zur Verfügung.

Istein hat ein sehr schön gelegenes Gemeindehaus mit Kirchensaal, Gemeindesaal, Jugendraum und einem Vorplatz mit Blick über den Rhein ins Elsaß.

Es wird ein reges Vereinsleben gepflegt, das sich teilweise in die kirchliche Arbeit einbinden lässt (Gesangsvereine und Musikverein).

In unserem Gemeindehaus herrscht ein reges und vielseitiges Gemeindeleben und in beiden Kirchen wird gute Kirchenmusik geboten.

Die Gottesdienste finden sonntags abwechselungsweise in den Teilorten Efringen und Kirchen statt, 14-tägig zusätzlich in Istein.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt sechs Wochenstunden.

Wir wünschen uns von Ihnen (Pfarrer, Pfarrerin oder Pfarr Ehepaar) eine lebendige Verkündigung und ermutigende Seelsorge.

Die neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden unterstützen Sie bei der Umsetzung unserer gemeinsam gesteckten Ziele.

Sie sind aufgeschlossen für die ökumenische Zusammenarbeit und unterstützen das Eigenleben der Evangelischen in Istein und Huttingen.

Sie haben Freude an der Förderung und dem Ausbau der vorhandenen Aktivitäten und entwickeln Ideen, wie für junge Menschen und Familien attraktive Angebote geschaffen werden können.

Sie zeigen Bereitschaft zur Kooperation im Kirchen-distrikt und Kirchenbezirk.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Wollen Sie uns näher kennen lernen? Sie sind herzlich eingeladen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Vorsitzenden der Ältestenkreise, Herrn Karlheinz Bosshart, Telefon 07628 8359, Email: karlheinz.bosshart@t-online.de und Herrn Karl Rühl, Telefon 07628 325, Email: karl-ruehl@ritz-gmbh.com sowie bei Herrn Dekan Reinhold Sylla, Telefon 07621 578108, Email: dekanat@ekiloe.de.

Ettlingen, Johannesgemeinde

(Kirchenbezirk Alb-Pfinz)

Die Johannesgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Ettlingen ist zum 1. Dezember 2007 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen; zu diesem Zeitpunkt tritt der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand.

Die Große Kreisstadt Ettlingen liegt im südlichen Landkreis Karlsruhe. Die Bevölkerung in Ettlingen und seinen Ortsteilen ist überwiegend katholisch. Die Johannespfarrei gehört zur Kirchengemeinde Ettlingen, die aus insgesamt drei Pfarreien besteht. Die Johannespfarrei selbst zählt 3.550 Gemeindeglieder. Sie umfasst die Innenstadt und den östlichen Teil der Kernstadt, die Höhenstadteile Spessart, Schöllbronn und Schluttenbach sowie den Ortsteil Völkersbach der Gemeinde Malsch. Die Altersstruktur, bezogen auf die gesamte Gemeinde, ist ausgewogen.

Kirche, Pfarrhaus, Gemeindehaus und Kindergarten befinden sich am Rand der historischen Altstadt. In jüngster Zeit wurden Kirche, Gemeindehaus und Kindergarten umfassend renoviert. Die Pfarrwohnung über zwei Etagen im Pfarrhaus wird frei. Instandsetzungsarbeiten am Pfarrhaus sind im Zuge der Neubesetzung der Pfarrstelle vorgesehen.

Im Gebäude des Gemeindehauses sind auch die Büroräume der Bezirksjugend untergebracht. Die Bezirksjugendreferentin ist gegenwärtig zur Hälfte für den Bezirk und zur Hälfte für die Johannesgemeinde als Gemeinédiakonin mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt. Auch der Bezirkskantor hat seinen Sitz in der Pfarrei und ist mit halbem Deputat für die Kirchengemeinde tätig. Für Verwaltungsarbeit steht eine Sekretärin mit 18 Stunden pro Woche zur Verfügung.

In Spessart, Schöllbronn und im Altenheim Stephanusstift sind Predigtstellen eingerichtet. Hier findet bisher jeweils alle vier Wochen ein Gottesdienst statt. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden. Auf dem Gebiet der Johannesgemeinde liegen mehrere Alten- bzw. Altenpflegeheime. Die Aufteilung der Betreuung ist mit den anderen Pfarreien abgestimmt bzw. noch weiter abzustimmen. In der Pfarrei bestehen Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenkreise sowie ein Kirchen- und ein übergemeindlicher Posaunenchor.

Die Gemeinde schätzt die überzeugende Verkündigung des Evangeliums in der Predigt. Ebenso ist ihr die lebendige Gemeindegemeinschaft über die Generationen hinweg ein Anliegen. Die Jugendarbeit der Gemeinédiakonin ist zu unterstützen und mitzutragen. Der weitere Ausbau der Gruppen und Kreise ist erwünscht. Die Fähigkeit, einfühlsam auf Menschen zuzugehen, ist der Gemeinde wichtig.

Kontaktadressen für Auskünfte:

Herr Dekan Paul Gromer, Kirchenbezirk Alb-Pfinz, Reutweg 11, 76327 Pfintztal, Telefon 07240 1738 sowie Herr Ulrich Mohr, Vorsitzender des Ältestenkreises der Johannesgemeinde Ettlingen, Im Ferning 39 a, 76275 Ettlingen, Telefon 07243 30401.

Mannheim, Dreifaltigkeitsgemeinde Mannheim-Sandhofen

(Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle der Dreifaltigkeitsgemeinde Mannheim-Sandhofen wird zum 1. Juni 2007 frei, da der bisherige Stelleninhaber zu diesem Zeitpunkt auf eine andere Pfarrstelle wechselt; die Pfarrstelle kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die Gemeinde, im äußersten Nordwesten Mannheims mit günstiger Verkehrsanbindung zur Innenstadt gelegen, hat 2.400 Gemeindeglieder und ist ländlich geprägt. Die Gemeinde empfindet sich als traditionsbewusst, ist dabei aber gleichzeitig offen für Neues. Die Gottesdienste sind gut besucht, was deutlich macht, dass sowohl der Verkündigung als auch der Seelsorge und Begleitung ein besonderes Gewicht zukommt. Alle Aktivitäten werden in einem offenen Miteinander durchgeführt. Zahlreiche Helferinnen und Helfer sorgen dabei für ein gutes Gelingen.

Die 1854 erbaute Kirche, deren klare Architektur Großzügigkeit und Wärme verbindet, eignet sich wegen ihrer ausgezeichneten Akustik für Konzerte aller Art.

Die denkmalgeschützte Schäfer-Orgel stammt aus dem Jahr 1861. Kirche und Orgel wurden 2003/2004 komplett renoviert.

14-tägig sind Gottesdienste im schönen Gemeindezentrum der Filiale Scharhof zu halten. Das mit der Pfarrstelle verbundene Deputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden, gegenwärtig an den Schulen in Mannheim-Sandhofen. Zum Gemeindebezirk gehören drei evangelische Kindergärten mit zusammen ca. 100 Plätzen. Es bestehen Singkreis, Frauenkreis, Männerkreis, Bastelkreis, Krabbelgruppen, Jugendgruppe und verschiedene Blockflötengruppen.

Das Sekretariat des Pfarramts ist mit einer erfahrenen und engagierten Pfarramtssekretärin besetzt und moderne Kommunikationsmittel sind vorhanden.

Das Lutherhaus (Gemeindehaus) ist fester Bestandteil des alten Ortskerns und ist in gutem Zustand. Das geräumige Pfarrhaus (2 Dienstzimmer, 9 Wohnräume) in ruhiger Lage mit großem Garten kann als idyllische Oase in der Nähe der Großstadt bezeichnet werden.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der bereit ist, sich auf die hiesigen geistlichen und gemeindlichen Traditionen einzulassen.

Eine wichtige Aufgabe für die neue Stelleninhaberin / für den neuen Stelleninhaber wird sein, die Zusammenarbeit mit der evangelischen Nachbargemeinde in Sandhofen weiter voran zu bringen, damit ab dem 1. Januar 2008 ein Gruppenpfarramt im Stadtteil Sandhofen eingerichtet werden kann.

Nähere Auskünfte erteilt das Evangelische Dekanat Mannheim, Telefon 0621 1689216.

Mannheim, Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts Mannheim-Feudenheim (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle II des Gruppenpfarramtes der Evangelischen Gemeinde Mannheim-Feudenheim wird zum 1. August 2007 frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Der bisherige Dienststelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Feudenheim ist ein historisch gewachsener Stadtteil von Mannheim mit ca. 15.000 Einwohnern, ohne Industrie im Osten Mannheims am Neckar gelegen. In zentraler Lage befinden sich Grundschule, Haupt- sowie Realschule und Gymnasium. Mit der Straßenbahn erreicht man das 6 km entfernte Stadtzentrum Mannheims im 10-Minuten-Takt.

Von den Bewohnern Feudenheims sind ca. 5.200 evangelisch. Bis zum Ende des letzten Jahres bestanden in Feudenheim zwei evangelische Gemeinden, die Johannes- und die 1954 gegründete Epiphaniaskirche. In einem zweijährigen Prozess haben sich die beiden Gemeinden zum 1. Januar 2007 vereinigt. Über 50 Jahre entwickelten sich beide Gemeinden getrennt, verloren aber nie den Kontakt zueinander.

Zur Gemeinde gehören die 1887–1889 gebaute neugotische Johanneskirche und die 1963-1965 erbaute Epiphaniaskirche, die von einem Eiermann-Schüler konzipiert wurde. Es gibt zwei große Gemeindehäuser, in denen jeweils im Untergeschoss ein mehrgruppiger Kindergarten untergebracht ist.

Hauptkirche wird künftig die Johanneskirche sein. In der Epiphaniaskirche sollen zukünftig neben traditionellen Gottesdiensten verstärkt alternative Gottesdienste und Konzerte angeboten werden.

Im Pfarrhaus neben der Johanneskirche wird ab September 2007 das zentrale Pfarramtsbüro eingerichtet. Der Pfarrstelleninhaber der Pfarrstelle I wohnt mit Familie im Obergeschoss.

In unmittelbarer Nachbarschaft der Epiphaniaskirche, in ruhiger Lage, liegt ein freiwerdendes, geräumiges, kinderfreundliches Pfarrhaus mit großem eigenen Garten. Die Kirchendienerwohnung liegt diesem Pfarrhaus gegenüber.

In der Gemeinde sind viele Gruppen und Kreise aktiv: Kinder- und Jugendgruppen, vier Frauenkreise, Eine-Welt-Kreis, theologischer Gesprächskreis, Familienkreis, Kontemplationsgruppe, Internettreff. Es gibt Besuchsdienstkreise für Seniorengenerationstage und Neuzugezogene. Kindergottesdienste und Konfirmandenunterricht werden im Team vorbereitet und durchgeführt.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Kirchenmusik. Es bestehen zwei Chöre, ein Posaunenchor, sowie mehrere Kinderchöre und Flötengruppen. Eine hauptamtliche Kirchenmusikerin mit einer halben Stelle und weitere neben- und ehrenamtliche Kirchenmusikerinnen sind auf diesem Gebiet tätig.

Die Feudenheimer Gemeinde ist eine kinder- und familienfreundliche Gemeinde. Kindergottesdienste, Kinderbibeltage und Familiengottesdienste gehören zum Gemeindeleben. Daraus entstammt auch ein lebendiger Familienkreis.

Innerhalb des Gemeindegebiets liegt ein Altenpflegeheim (in Trägerschaft der öffentlich-rechtlichen Theodor-Fliedner-Stiftung), das von der Gemeinde zu betreuen ist. Ein wöchentlicher Gottesdienst findet dort statt. Es bestehen gute Verbindungen des Heims, u. a. zu den Kindergärten.

Eine aktiv gelebte Ökumene ist ein fester Bestandteil des Gemeindelebens. Gute Verbindungen bestehen zu Vereinen des Stadtteils und zu den Schulen.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Im Pfarramt arbeiten zukünftig zwei engagierte Sekretärinnen mit insgesamt 75%. Die Kirchendienerstelle umfasst 120%. Alle Aktivitäten der Gemeinde werden zudem von einer breiten Basis von ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen.

Der im Herbst 2007 neu zu wählende Ältestenkreis wird aus mindestens zwölf Ältesten bestehen.

Zu den zukünftigen Aufgaben wird gehören, den Prozess des Zusammenwachsens weiter zu fördern. Die Aufgabengebiete der Pfarrstelleninhaber sollen zukünftig im Wechsel verantwortet bzw. inhaltlich aufgeteilt werden. Es besteht hier noch viel Gestaltungsspielraum.

Die Gemeinde freut sich auf eine gute und offene Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer / einem Pfarrehepaar. Wir wünschen uns dass er/sie/es

- Freude am weiteren Auf- und Ausbau der neu entstandenen gemeinsamen Gemeinde hat;
- bereit ist zu vertrauensvoller Zusammenarbeit im Team, mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden;
- bei der Verkündigung die Sprache und Erwartungen einer Großstadtgemeinde trifft und dabei konsequent in den christlichen Grundpositionen ist;
- Freude hat an einer lebensnahen Seelsorge;
- kirchennahe und kirchenferne Menschen im Blick hat und bereit ist, auf sie zuzugehen;
- aufgeschlossen ist für den Reichtum traditioneller Gottesdienste wie auch für die Chancen neuer, offener Gottesdienstformen;
- Bereitschaft für ökumenische Arbeit mitbringt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Wenn sie sich einen Eindruck verschaffen wollen, nehmen sie Kontakt zu uns auf. Wir freuen uns auf Sie.

Pfarrer Matthias Schärr (Pfarrstelle I), Telefon 0621 792215, Email: johannesevangelium@ekma.de, Pfarrer Hans Oestreicher (Pfarrstelle II), Telefon 0621 792037, Email: epiphaniasevangelium@ekma.de; Ältestenkreismitglieder: Herr Walter Becker-Bender, Telefon 0621 794560, Email: waltbeckebend@gmx.net oder Frau Elisabeth Stroh, Telefon 0621 495487; Evangelisches Dekanat Mannheim, Dekan Günter Eitenmüller, Telefon 0621 1689215, Email: dekanat@ekma.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

9. Mai 2007

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Keltern-Dietlingen
(Kirchenbezirk Pforzheim-Land)

Die Pfarrstelle Keltern-Dietlingen wurde zum 16. Oktober 2006 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 13/2006 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Beachten Sie gegebenenfalls die Homepage der Kirchengemeinde: www.ev-kirche-dietlingen.de.

Sie können mit folgenden Personen Kontakt aufnehmen:

Dr. Andreas Dittrich, Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Telefon 07236 980575 (abends!);

Dekan Tilman Finzel, Stein, Telefon 07232 6007, Fax 07232 2881.

Rheinstetten, Rheinstetten-Forchheim (Kirchenbezirk Alb-Pfinz)

Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Forchheim der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinstetten ist vakant und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2006 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Details können Sie über das Dekanat Alb-Pfinz (Dekan Gromer, Telefon 07240 1738) oder über die stellvertretende Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Ruth Brandauer, Telefon 0721 510636 erfahren.

Bitte besuchen Sie auch die Homepage unter <http://www.kirche-in-forchheim.de>.

Hier finden Sie weitere interessante Informationen und Bilder aus dem Gemeindeleben.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

25. April 2007

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Landeskirchliche Pfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

**Pfarrstelle im Amt für Missionarische Dienste des Referats 3
(Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft)**

Im Amt für Missionarische Dienste ist zum 1. Juli 2007 eine Pfarrstelle mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Die Pfarrstelle ist geeignet für eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer mit Gemeindeerfahrung.

Das Amt für Missionarische Dienste hat die Aufgabe, die evangelistisch-missionarische Dimension und Intention aller kirchlichen Arbeit zu fördern.

Die zu besetzende Pfarrstelle hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Missionarische Gemeindeentwicklung fördern, beraten und begleiten

- „Perspektiventwicklung“ für Gemeinden organisieren, vorbereiten und durchführen;
- das FORUM *Gemeinde missionarisch entwickeln* mit dem Leiter des AMD und in Kooperation mit anderen landeskirchlichen Bereichen planen und durchführen;
- die Regionaltreffen *missionarisch innovative Gemeinde* begleiten und beraten;
- Mitarbeit in einer zu etablierenden referatsübergreifenden Fachgruppe *Gemeindeentwicklung*.

2. Kommunikation des Glaubens mit Hilfe von Glaubenskursen vermitteln

- Glaubenskurse wie „Emmaus“, „Christ werden – Christ bleiben“, „Alphakurs“, „Stufen des Lebens – Religionsunterricht für Erwachsene“ verbreiten, vorstellen und in sie einführen;
- kleinere Formen der Glaubensvermittlung (z. B. Taufkurse) entwickeln;
- Kooperation mit anderen landeskirchlichen Bereichen bei Glaubens- und Theologiekursen (z. B. Erwachsenenbildung).

3. Begegnungsformen mit der Bibel fördern und vermitteln

- Leitung der Studientagung für Verantwortliche der Bibelwoche;
- Bibelseminare und Bibelkurse fördern;
- Arbeitsmaterial erstellen.

Wir erwarten die Fähigkeit und Bereitschaft

- die Aufgabenfelder theologisch und organisatorisch aufzunehmen und weiterzuentwickeln;
- die Aufgaben schriftlich und mündlich verständlich zu kommunizieren;
- mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im AMD und seinen Partnern in Gemeinden, Kirchenbezirken und Landeskirche zu kooperieren.

Wir bieten

- eine kollegiale Einbindung in das Team der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AMD;
- die Begleitung und Unterstützung durch den Leiter des AMD.

Der Dienstsitz ist Karlsruhe.

Die landeskirchliche (Pfarr-)Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14 BBO bewertet; eine Berufung ist (zunächst) auf sechs Jahre zeitlich begrenzt.

Nähere Auskunft erhalten Sie beim Leiter des Amtes für Missionarische Dienste, Kirchenrat Hans-Martin Steffe, Telefon 0721 9175 309.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

9. Mai 2007

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

IV. Besetzung von Dekanaten

Kirchenbezirk Heidelberg

Zu besetzen ist zum 1. September 2007 das Dekanat im Kirchenbezirk Heidelberg.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

25. April 2007

an Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten.

Der Frauenanteil in Dekansstellen soll erhöht werden. Deshalb sind Interessensbekundungen von Frauen besonders willkommen.

Auch Interessensbekundungen von Ehepaaren, die derzeit pfarramtlichen Dienst im Jobsharing wahrnehmen, sind erwünscht.

Erwartungen des Kirchenbezirks Heidelberg an den zukünftigen Dekan / die zukünftige Dekanin:

- Er/sie soll die Abschlussphase der Strukturreform des ehemaligen Kirchenbezirks Heidelberg gestalten.
- Er/sie soll Kirche und kirchenpolitische Themen in die Öffentlichkeit bringen und in diversen Verhandlungen vertreten. Für Heidelberg handelt es sich beispielsweise um folgende Bereiche: Örtliche Vereinbarungen zu Kindertagesstätten, Auseinandersetzung um den verkaufsoffenen Sonntag, „neue Armut in der Stadt“ sowie die jährliche Kirchgeldaktion.
- Angesichts des neuen katholischen Großdekanats „Weinheim-Heidelberg“ sollte der Dekan / die Dekanin ökumenisch sensibel sein und gestaltungsfreudig agieren.
- Der Stadtkirchenarbeit in einer Universitätsstadt soll durch ihn/sie theologisches Gewicht verliehen werden.

- Er/sie sollte die administrativen Abläufe der Kirchenverwaltung sachkundig und verantwortlich begleiten. Gemäß unserer Rechtsverordnung ist der Dekan / die Dekanin Vorsitzende/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r der Stadtsynode und damit verantwortlich für ca. 300 Mitarbeitende.
- In guter Teamarbeit mit dem Schuldekan sollte der Dekan / die Dekanin die Kirche als ganze, aber auch in ihren geistlich sehr unterschiedlichen einzelnen Teilen in Heidelberg weiter voranbringen.

Der Hauptausschuss (vormals Bezirkskirchenrat) nimmt in Aussicht, nach § 94 Abs. 2 GO von einer Berufung des künftigen Dekans / der künftigen Dekanin auf eine Gemeindepfarstelle abzusehen. Stattdessen ist eine Anbindung an die beiden Altstadtkirchen Heiliggeist und Providenz durch einen regelmäßigen Predigtauftrag sowie die Verpflichtung des Dekans / der Dekanin zur Stadtkirchenarbeit vorgesehen.

Die beiden Pfarrgemeinden Heiliggeist und Providenz befinden sich zurzeit auf dem Weg zu einem Zusammenschluss. Über die Modalitäten wird gegenwärtig gemeinsam beraten.

Die Fähigkeit und Bereitschaft, mit den zukünftigen Altstadtpfarrerinnen und -pfarrern im Team zusammenzuarbeiten, ist allein schon aufgrund der gemeinsamen Kanzeln eine wesentliche Voraussetzung für eine Interessensbekundung.

Eine Wohnung wird zur Verfügung gestellt.

V. Sonstige Stellen

Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- **Evangel. Kirchengemeinde Konstanz-Litzelstetten – Dekanat Konstanz – 0,5 Deputat ab sofort**

Die Stellenbeschreibung kann im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721 9175 205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

25. April 2007

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Pforzheim-Stadt, Stelle einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten

Im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt ist die Stelle einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten mit vollem Deputat ab sofort wieder zu besetzen.

Das Kinder- und Jugendwerk der beiden Kirchenbezirke Pforzheim-Stadt und -Land hat seinen Sitz im Stadtgebiet von Pforzheim. Zum Team gehören gegenwärtig eine Bezirksjugendreferentin mit vollem Deputat, die mit einem nebenamtlichen Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land zuständig ist, ein nebenamtlicher Bezirksjugendpfarrer für Pforzheim-Stadt, eine Sekretärin und ein Zivildienstleistender.

Das Angebot des Kinder- und Jugendwerkes umfasst z. Z. unter anderem folgende Aktivitäten:

- Mitarbeiterschulung (Jugendleiterkurse, Erste-Hilfe-Kurse etc.),
- MAT-Mitarbeitertag (Tagesseminar mit Workshops zu verschiedenen Themen und Aktionen),
- Freizeiten (drei bis vier im Jahr),
- Kinderbibeltag,
- Jungschartage auf Burg Steinegg,
- Bezirkskonfirmandentag für Pforzheim-Stadt,
- Service für die Gemeinden (Materialien, Beratung etc.),
- Durchführung von Events und Einzelveranstaltungen wie z. B. einer E-Mail-Nacht, teilweise in Kooperation mit Gemeinden und/oder CVJM (z. B. Rock-Konzerte).

Wir wünschen uns eine Kollegin / einen Kollegen, die/der gerne im Team arbeitet und mit Kreativität und Offenheit

- Jugendlichen den christlichen Glauben zeitgemäß nahe bringt,
- ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen motiviert und persönlich und fachlich beratend zur Seite steht,
- Projekte entwickelt und durchführt, auch in Kooperation mit Religionslehrern/-innen und deren Schulen,
- Synergien in der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden im Kirchenbezirk erkennt und benennt (Vernetzung) – evtl. auch nutzt,
- im Team mit den anderen Haupt- und Nebenamtlichen, auch des Kirchenbezirks Pforzheim-Land, kollegial zusammenarbeitet,
- neue Ideen einbringt,
- Jugendgottesdienste mitgestaltet.

Wir bieten unsererseits

- ein engagiertes Team jugendlicher und erwachsener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Aufgeschlossenheit, Ideen und Anregungen der neuen Referentin / des neuen Referenten aufzunehmen,

- die Bereitschaft, gemeinsam neue Wege zu suchen, wie kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zeitgemäß ausgestaltet werden kann.

Nähere Informationen erteilen Landesjugendpfarrer Eberhard Koch, Telefon 0721 9175 456, Email: Eberhard.Koch@ekiba.de; Bezirksjugendpfarrer Dr. Torsten Sternberg, Telefon 07231 71760, Email: torsten.sternberg@sonnenhofgemeinde.de.

Interessensmeldungen sind bis spätestens

25. April 2007

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Jörg *W e g n e r* in Kirchzarten-Stegen (Versöhnungsgemeinde) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald (Region Dreisamtal-Hochschwarzwald) mit Wirkung vom 1. Januar 2007,

die Wahl des Pfarrers Udo *Z a n s i n g e r* in Engen zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Konstanz.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Jürgen *F r ä n k l e* in Spöck zum Pfarrer in Sulzfeld mit Wirkung vom 15. April 2007.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Verliehen:

Die Amtsbezeichnung „Pfarrer zur Anstellung (z. A.)“ an Herrn Pfarrvikar Martin *G r ü s s e r* in Freiburg mit Wirkung ab 1. März 2007; Herr Grüsser wird bis auf weiteres mit der Verwaltung der vakanten Pfarrstelle II (Lukaskirche) des Gruppenpfarramts Süd-West der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg beauftragt.

Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden und Einsatz im Pfarrvikariat:

Herr Dr. Markus *M ü h l i n g* als Pfarrvikar mit Wirkung vom 1. März 2007 unter gleichzeitiger Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit an der Universität Regensburg,

Frau Tanja *S c h m i d t* als Pfarrvikarin in Heidelberg (Christusgemeinde) mit Wirkung vom 1. April 2007.

Ernannt:

Kirchenverwaltungsinspektor z. A. Holger *R o ß w a g* beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. März 2007 zum Kirchenverwaltungsinspektor unter gleichzeitiger Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit,

Kirchenverwaltungsoberspektorin Simone *T r u m p* bei der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau in Heidelberg mit Wirkung vom 1. Mai 2007 zur Kirchenamtfrau.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Hans-Joachim *G o o s* in Eschelbronn mit Ablauf des 30. April 2007,

Kirchenrätin Dr. Christiane *O l b r i c h* mit Ablauf des 30. April 2007,

Religionslehrerin Gudrun *S c h m i d t* mit Ablauf des 3. März 2007.



*Gott wird abwischen alle Tränen von
ihren Augen. (Offb. 21,4)*

Gestorben:

Pfarrerinnen Elisabeth *L u n d b e c k*, zuletzt in Ettlingen (Luthergemeinde), am 24. Februar 2007,

Pfarrer i. R. Walter *O e ß*, zuletzt in Karlsruhe (Johannispfarre), am 6. März 2007.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0
Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B